Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

(Neufassung vom 20. Oktober 2016, in Kraft zum 04. November 2016, Amtsblatt 21/2016)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32) und auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I, S. 1474) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBI. I/13, Nr.3), zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 5 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBI. I/16, Nr.5) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 12.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne (§ 30 Baugesetzbuch) sowie die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) der Stadt Eisenhüttenstadt.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist es, den Bestand der Bäume (geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG) in ihrem Geltungsbereich zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, weil sie:

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen,
- 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes beitragen und wegen ihrer Bedeutung für die Erholung,
- 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- 4. zur Verbesserung der Luftreinhaltung beitragen,
- 5. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

- 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm).
- 2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist (das entspricht einem Durchmesser von 19 cm).
- 3. Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- 4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren.
- 5. Bäume die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen gepflanzt wurden, auch wenn der Stammumfang weniger als 60 cm beträgt.
- (3) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

§ 4 Ausnahmen vom Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:
 - 1. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
 - 2. Bäume auf Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Anmerkung: gültig dafür ist die "Verordnung über den Schutz von Bäumen im Landkreis Oder-Spree"),
 - 3. Bäume in Baumschulen und Gartenbaubetrieben, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - 4. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
 - 5. abgestorbene Bäume,
 - 6. Pappeln, Baumweiden und Eschenahorn,

- 7. Bäume, auf Grundstücken mit einer ausschließlichen, rechtmäßigen Wohnnutzung bis maximal 2 Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rotbuchen und Walnussbäumen, welche in 130 cm Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 120 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 38 cm) aufweisen,
- 8. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten/ Parzellen einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBL.I S.210),
- 9. Straßenbäume,
- 10. Bäume an Bahnanlagen.
- (2) Die Ausnahmen nach Nummer 1, 6, 7 und 8 gelten nicht für Bäume nach § 3 Abs. 2 Nummer 5.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere von:
 - 1. Nist-, Brut- und Lebensstätten von wild lebenden Tieren nach den § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2. von Alleen nach den § 29 Absatz 1 Satz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 17 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

§ 6 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die durch diese Satzung geschützten Bäume ohne eine nach § 8 Abs. 2 erforderliche Ausnahmegenehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Verboten sind auch alle Einwirkungen und Beeinträchtigungen im Wurzel-, Stamm-, oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baums führen können.

- (3) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - 1. das Kappen von Bäumen,
 - 2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - 3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, bei Säulenformen von Bäumen plus 5,0 m nach allen Seiten, bei Kugelformen allseitig zuzüglich plus 2.0 m).
 - 4. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (zum Beispiel: Asphalt, Beton oder ähnlichem),
 - 5. das Ausbringen von Herbiziden,
 - 6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - 7. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - 8. das Durchtrennen von Starkwurzeln, (Anmerkung: aus "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege": Wurzel mit einem Durchmesser über 5,0 cm),
 - 9. das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Kronentraufebereich,
 - 10. Grundwasserabsenkungen oder- Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (4) Nicht unter die Verbote des § 6 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - 1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - 2. die Behandlung von Wunden,
 - 3. die Behandlung von Krankheitsherden,
 - 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - 5. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen,
 - 6. der Pflege- und Aufbauschnitt an Kopfbäumen, wie Weiden,
 - 7. die Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit am Baum, wie zum Beispiel der Herstellung des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen.

(5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. der Abwehr einer Gefahr für Personen und/ oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Die Gefahrensituation ist in geeigneter Weise, insbesondere durch Fotos, zu dokumentieren (Beweissicherung) und die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Eisenhüttenstadt schriftlich, innerhalb von 3 Arbeitstagen, anzuzeigen. Der gefällte Baum oder Teile davon sind für mindestens 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

Bei Maßnahmen, welche von den zuständigen Ordnungsbehörden, wie der Feuerwehr und dem Katastrophendiensten, im Rahmen der Gefahrenabwehr angeordnet oder ausgeführt werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 7 Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Stadt Eisenhüttenstadt <u>kann</u> auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 6 zulassen, wenn das Verbot:
 - 1. zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - 2. eine nach sonstigen öffentlich- rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann <u>oder</u>
 - 3. die Ausnahme mit den Belangen der Denkmalpflege im Bereich der Denkmalbereiche vereinbar ist.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:
 - der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - 3. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - 4. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
 - 5. ein geschützter Landschaftsbestandteil im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden muss, um einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil zu fördern.

§ 8 Genehmigungsverfahren

- (1) Eine nach § 6 dieser Satzung verbotene Handlung bedarf der vorherigen Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7.
- (2) Ausnahmen sind bei der Stadt Eisenhüttenstadt schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Foto und Lageplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Baumart, Höhe und Stammumfang, gemessen in 130 cm über dem Erdboden, ersichtlich sind. Die Stadt Eisenhüttenstadt kann die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil (Baum) verlangen. Die Kosten für das Gutachten sind vom Antragsteller zu begleichen.
- (3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ist auf 2 Jahre nach der Bekanntgabe zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils 1 Jahr verlängert werden.

§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baums eine Ausnahme nach § 7 erteilt, so soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Der Ersatz ermittelt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baums, seinem Zustand und Wert für den Naturhaushalt und das Ortsbild.
- (3) Der Antragsteller ist wie folgt zur Ersatzpflanzung zu verpflichten:
 - 1. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baums, gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, weniger als 100 cm, ist als Ersatzpflanzung 1 gleichwertiger Baum als Hochstamm (3 x verschult mit Drahtballen) mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm bis 14 cm neu zu pflanzen.
 - 2. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baums, gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, mehr als 100 cm und bis 200 cm, so sind 2 Ersatzpflanzungen als Hochstamm (3x verschult mit Drahtballen) neu zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baums über 200 cm, erhöht sich die Ersatzpflanzung auf 3 Bäume.
 - Bei der Festlegung der zu ersetzenden Ausgleichspflanzungen ist der Zustand der wegen natürlicher Ursachen gefällten Bäume zu berücksichtigen. Abschläge bei der Ersatzpflanzung können angepasst werden.

- (4) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach der Beseitigung des Baums auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung durchzuführen. Im besonderen Fall kann die Behörde die Frist auf 2 Jahre festlegen. Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Wenn die Grundstücksgegebenheiten eine Ersatzpflanzung nicht zulassen, kann im Ermessen der Genehmigungsbehörde eine auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste andere Fläche für die Ersatzpflanzung bestimmt werden. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist der Genehmigungsbehörde schriftlich unter Einreichung geeigneter Nachweise anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn mit Ablauf der Herstellungsund Entwicklungspflege der Baum/ die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und sie unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Ist der Baum/ die Bäume innerhalb eines Jahres nach der Pflanzung (Herstellung) nicht angewachsen, so ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (6) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baums entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden.
- (7) Der Geldbetrag ist von der Stadt Eisenhüttenstadt für die Pflanzung / Herstellungs- und Entwicklungspflege von Bäumen zweckgebunden zu verwenden. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird per Bescheid mit der Genehmigung der Baumfällung von der Stadt Eisenhüttenstadt festgesetzt und ist innerhalb der schriftlich vorgegebenen Frist zu bezahlen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten/ Bußgeld

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr.4 des BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - entgegen der Verbote des § 6 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - 2. der Anzeigepflicht nach § 7 und 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und / oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - 3. entgegen des § 5 dieser Satzung die auferlegten Erhaltungs- Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - 4. nach § 9 dieser Satzung keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet,
 - 5. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

- entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Anzeige zur Kontrolle aufbewahrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 des BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis 65.000,00 €uro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit ist die Stadt Eisenhüttenstadt.

§ 11 Vorbehalt anderer Bestimmungen

Unberührt von dieser Satzung bleiben weitergehende Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzrechts sowie der Natur- und Landschaftsschutzverordnungen sowie der Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung von Genehmigungen gemäß § 7 und 8 dieser Satzung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt erhoben.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung vom 10.12.2004) außer Kraft.